



Einkommenssteuer in Malaysia (Stand Juli 2018)

1. Definition

Die Einkommenssteuer wird auf Einkommen erhoben, welches in Malaysia erzielt wird oder aus Malaysia entstammt. Davon ausgenommen ist das Einkommen eines in Malaysia ansässigen Unternehmens in den Bereichen Luft-/Seefracht und Banken- oder Versicherungswesen, welches im Rahmen eines weltweiten Einkommens zu beurteilen ist.

Einkommen von natürlichen Personen und Unternehmen mit Sitz in Malaysia unterliegen der malaysischen Steuergesetzgebung, die durch den Income Tax Act 1967 geregelt und jährlich angepasst wird. Überdies werden Richtlinien zur Steuerfestsetzung durch den Generaldirektor der malaysischen Steuerbehörde (Lembaga Hasil Dalam Negara, kurz LHDN, Englisch Inland Revenue Board) erlassen, welche der Auslegung des malaysischen Steuerrechts dienen. Firmen mit Sitz in Labuan unterliegen dagegen der Besteuerung des Labuan Business Activity Tax Act 1990 und stellen einen Sonderfall dar.

2. Wohnsitz und Ort der erzielten Einkünfte

Festsetzungsgrundlage für eine Besteuerung in Malaysia ist sowohl der natürliche Aufenthaltsort der betreffenden juristischen und natürlichen Personen als auch der Ort, an dem die entsprechenden Einkünfte erzielt werden.

Eine natürliche Person gilt in Malaysia als steuerpflichtig, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Aufenthalt in Malaysia für mindestens 182 Tage innerhalb eines Kalenderjahres;
- b) Aufenthalt in Malaysia für weniger als 182 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (Kurzaufenthalt), jedoch ist dieser Aufenthalt an einen längeren Aufenthalt von über 182 zusammenhängenden Tagen im folgenden Steuerjahr geknüpft;

Kurfristige Ausreisen (Geschäftsreisen, medizinische Behandlungen, Verwandtschaftsbesuche von bis zu 14 Tagen) zählen zu den zusammenhängenden Tagen dazu, sofern sich die Person vor und nach der Ausreise in Malaysia aufhält;

- c) Aufenthalt in Malaysia für 90 Tage oder mehr innerhalb eines Kalenderjahres und in einem der 3 nachfolgenden Jahre Aufenthalt in Malaysia für 90 Tage oder mehr bzw. Wohnsitz in Malaysia;
- d) Wohnsitz in Malaysia im direkt folgenden Steuerjahr sowie in den 3 nachfolgenden Jahren.

3. Steuerpflichtige Einkommensarten

Die folgenden Einnahmen unterliegen der malaysischen Einkommenssteuer:

- Einkünfte aus Handel, gewerblicher und selbstständiger Tätigkeit
- Gehälter, Vergütungen und geldwerte Vorteile aus einem Anstellungsverhältnis
- Zinsen, Rabatte
- Mieten, Lizenzgebühren, Prämien
- Pensionszahlungen, Renten oder sonstige wiederkehrende Zahlungen
- Sonstige Erträge oder Gewinne mit Einkommenscharakter

4. Besteuerung von in Malaysia ansässigen Personen

Das steuerpflichtige Einkommen in Malaysia von Steuerinländern wird mit progressiven Steuersätzen zwischen 0 und 28% versteuert. Sofern die Person zuvor nicht in Malaysia steuerpflichtig war, wird sie die ersten 6 Monate als Steuerausländer behandelt und zahlt den Höchstsatz von 28%. Zudem hat sie keinen Anspruch auf steuerliche Vergünstigungen. Nach diesen 6 Monaten wird die Person als Steuerinländer veranlagt und kann die zuvor zu viel gezahlten Steuern in der Steuererklärung geltend machen.

	Einkommen in RM	Steuersatz in %	Steuerbetrag in RM
Auf die ersten	5,000	1	0
Auf die nächsten	15,000		150
Auf die ersten	20,000	5	150
Auf die nächsten	15,000		750
Auf die ersten	35,000	10	900
Auf die nächsten	15,000		1,500
Auf die ersten	50,000	16	2,400
Auf die nächsten	20,000		3,200
Auf die ersten	70,000	21	5,600
Auf die nächsten	30,000		6,300
Auf die ersten	100,000	24	11,900
Auf die nächsten	150,000		36,000
Auf die ersten	250,000	24.5	47,900
Auf die nächsten	150,000		36,750
Auf die ersten	400,000	25	84,650
Auf die nächsten	200,000		50,000
Auf die ersten	600,000	26	134,650
Auf die nächsten	400,000		104,000
Auf die ersten	1,000,000	28	238,650
Über	1,000,000		



Der steuerliche Abzug erfolgt bei Angestellten monatlich direkt vom Lohn und wird vom Arbeitgeber an das malaysische Finanzamt (LHDN) abgeführt. Selbstständige müssen die Steuerlast anhand ihrer Einkünfte selbst berechnen und eigenständig abführen. Zu diesem Zweck ist beim Finanzamt eine Steuernummer zu beantragen.

5. Besteuerung von nicht in Malaysia ansässigen Personen

Arbeitnehmer, die sich weniger als 90 Tage im Jahr in Malaysia aufhalten, unterliegen nicht der malaysischen Steuerpflicht. Im Übrigen beträgt die Einkommenssteuer auf die aus malaysischen Quellen stamenden Einkommen für nicht in Malaysia ansässige Personen 28% (vgl. Punkt 4). Zudem existiert eine Quellensteuer in Malaysia, die auf Zinsen, Lizenzgebühren und Zahlungen für verschiedene Dienstleistungen erhoben wird (vgl. Artikel zur Quellensteuer).

6. Steuererklärung

Steuerzahler müssen eine jährliche Steuererklärung abgeben (üblicherweise bis zum 30. April des darauffolgenden Steuerjahres). Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung hat Malaysia zahlreiche Abkommen mit verschiedenen Ländern, u.a. auch Deutschland, unterzeichnet.

7. Steuerliche Vergünstigungen

In Malaysia existieren überdies verschiedene Freibeträge und steuerliche Vergünstigungen, jedoch sind die Möglichkeiten nicht so breit wie in Deutschland. Neben einem persönlichen Freibetrag von derzeit RM9000 pro Jahr gelten Freibeträge für nichtarbeitende Ehepartner von RM3000, Kinder (entweder RM2000 oder RM8000) und spezielle Freibeträge bei Kindesbehinderungen. Zudem können medizinische Ausgaben, Versicherungsbeiträge (Lebens- und Krankenversicherung), Ausbildungskosten sowie eine private Altersvorsorge (auch EPF-Beiträge) steuerlich geltend gemacht werden. Hierzu ist bitte ein Steuerberater zu konsultieren.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über die malaysische Einkommenssteuer zu geben und sollen nicht als Grundlage für die Feststellung der Steuerpflicht angesehen werden, welche sich an spezifischen Gegebenheiten orientiert. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche/steuerliche Beratung.

Quellen: Malaysian Institute of Certified Public Accountants/Malaysian Institute of Accountants/Chartered Tax Institute of Malaysia: *2018 Budget Commentary and Tax Information*. Rawang 2017, PwC: *2017/2018 Malaysian Tax Booklet*. Kuala Lumpur 2017.